



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

1. Der FC Rüttenen 1936 wurde am 12. Mai 1936 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüttenen.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

1. Der FC Rüttenen 1936 bezweckt in erster Linie die Ausübung des Fussballsportes. Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung sinnvoller Freizeitbeschäftigungen. Die Freude am Sport, Fairness und Kameradschaft sind die Eckpfeiler des Vereinslebens.
2. Die Vereinsfarben des FC Rüttenen sind blau-gelb.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

1. Der FC Rüttenen 1936 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement in seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet (SFL, 1. Liga, Amateur-Liga oder Solothurner Fussballverband (SOFV)).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und der Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung (SOFV) sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ehrenpräsident(en)
 - c) Geschäftsleitungsmitgliedern
 - d) Vorstandsmitgliedern
 - e) Aktivmitgliedern
 - f) Junioren / Juniorinnen
 - g) B-Mitgliedern
 - h) Gönnermitgliedern

Art. 5

1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen und das Leitbild anerkennt.
2. Mitglieder, welche am Meisterschaftsbetrieb der Senioren teilnehmen, gelten als Aktivmitglieder.

Art. 6



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.
2. Zum/Zur Ehrenpräsident/in kann niemand mehr ernannt werden, da das Amt des Präsidenten im Verein nicht mehr geführt wird. Bisherige zum Ehrenpräsidenten ernannte Personen behalten diesen Status jedoch.
3. Gönnermitglieder erwerben Ihre Mitgliedschaft durch die Bezahlung des entsprechenden Beitrages (zum Beispiel Inserate, Bandenwerbung oder Dresssponsoring). Sie sind nicht stimmberechtigt.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss und Boykott

Art. 7

1. Beitrittsgesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 8

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 9

1. Der Übertritt von den Aktiven zu den B-Mitgliedern kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den B-Mitgliedern zu den Aktiven jederzeit erfolgen.

Art. 10

1. Austritte von Aktivmitgliedern und Junioren/Juniorinnen können nur auf Saisonende (30. Juni) hin erfolgen.
2. Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht einen Monat zugestellt werden, gelten automatisch für den nächst möglichen Austrittstermin.
3. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art. 11

1. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt nur auf Saisonende (30. Juni) schriftlich erklären.

Art. 12

1. Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere bestehende Verpflichtungen.
2. Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.
3. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 13

1. Wer die statutarischen Bestimmungen, das Leitbild und die Anordnung der Vereinsleitung in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Rüttenen 1936 wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf Art. 14. Abs. 3 mitzuteilen.



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

3. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung und die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
4. Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14

1. Wenn Aktive oder Junioren / Juniorinnen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 15

1. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (an der Generalversammlung oder in der Einladung hierfür) bekannt zu geben.

V. Organe

Art. 16

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Die Geschäftsleitung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Rechnungsrevisoren

VI. Generalversammlung

Art. 17

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Art. 18

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
 - a) Durch den Vorstand selbst
 - b) Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
2. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 19

1. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

2. Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird von Vorstand festgelegt.

Art. 20

1. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
2. Statutenänderungs- oder Statutenrevisionsanträge von Mitgliedern sind vom Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
3. Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art. 21

1. Die Generalversammlung wird von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstandes geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen.

Art. 22

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ehrenpräsidenten
 - c) Geschäftsleitungsmitglieder
 - d) Vorstandsmitglieder
 - e) Aktivmitglieder
 - f) B-Mitglieder

Art. 23

1. Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsleiters Sport
 - c) Entgegennahme des Arbeitsprogrammes des anstehenden Vereinsjahres
 - d) Genehmigung der Mutationen
 - e) Genehmigung des Berichtes zur Jahresrechnung
 - f) Genehmigung des Budgets des anstehenden Vereinsjahres
 - g) Wahl der Vereinsorgane für das anstehende Geschäftsjahr
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und / oder der Mitglieder
 - j) Ehrungen
 - k) Verschiedenes

Art. 24

1. Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
2. Eine Änderung oder Revision der Vereinsstatuten sowie Dringlichkeits- und Rückkommensanträge benötigen eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmenden Mitglieder.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
4. Das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, welches die Generalversammlung leitet, hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

VII. Geschäftsleitung und Vorstand

Art. 25

1. Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsleitung Sport
 - b) Geschäftsleitung Finanzen
 - c) Geschäftsleitung Marketing
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktuar
 - b) Verantwortlicher Junioren
 - c) Verantwortlicher Events
 - d) Verantwortlicher Infrastruktur
 - e) Verantwortlicher Gastronomiesowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 26

1. In den Vorstand wählbar ist jede handlungsfähige Person. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen GV bis zur nächsten ordentlichen GV, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vorstandes können in ihrer Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Falls Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung während der Amtsdauer ausscheiden, können diese durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 27

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Aktuars. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.

Art. 28

1. In die Kompetenz des Vorstandes und der Geschäftsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand und die Geschäftsleitung sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Sie überwachen die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

Art. 29

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht der Geschäftsleitung der Stichtscheid zu.

Art. 30

1. Der Vorstand und die Geschäftsleitung vertreten den Verein gegen aussen.
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und / oder der Geschäftsleitung.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung können alleine und im Rahmen ihrer Aufgaben und des Budgets mit einer maximalen Finanzkompetenz von CHF 500.00 unterzeichnen. Höhere Ausgaben sind durch den gesamten Vereinsvorstand zu Genehmigen.



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 31

1. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor.
2. Der Rechnungsrevisor begutachtet und prüft die Jahresabrechnung und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Nur der Rechnungsrevisor oder dessen Ersatzrevisor haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Revision durchzuführen.
3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
4. Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder – mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung – wählbar.

Art. 32

1. Anstelle oder nebst den vereins-eigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale, qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.

IX. Aufgaben der Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder

Art. 33

1. Die Geschäftsleitung Sport organisiert und überwacht den Trainings- und Spielbetrieb der Aktiv- und Seniorenmannschaften des Vereins. Dies beinhaltet die Zusammenstellung der Mannschaftskader, Einstellung der Trainer und weitere personelle und administrative Belange, welche die Aktiv- und Seniorenmannschaften betreffen.

Art. 34

1. Die Geschäftsleitung Finanzen organisiert, erledigt und überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins.

Art. 35

1. Die Geschäftsleitung Marketing ist für den gesamten Sponsoring- und Werbebereich zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Akquirierung von Sponsoren und Werbepartnern und die Verhandlungen mit diesen.

Art. 36

1. Der Verantwortliche Events organisiert und überwacht die Planung und Durchführung der Vereinsanlässe.

Art. 37

1. Der Verantwortliche Junioren organisiert und überwacht den Trainings- und Spielbetrieb der Juniorenmannschaften des Vereins. Dies beinhaltet die Zusammenstellung der Mannschaftskader, Einstellung



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

der Trainer und weitere personelle und administrative Belange, welche die Juniorenmannschaften betreffen.

Art. 38

1. Der Verantwortliche Infrastruktur ist zuständig für den Unterhalt der Sportanlage Galmis, in Absprache mit der Einwohnergemeinde Rüttenen als Eigentümerin des Sportplatzes.

Art. 39

1. Der Aktuar ist zuständig für die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung sowie für die Protokollführung ebenda. Zusätzlich steht der Aktuar für weitere administrative Aufgaben zur Verfügung.

Art. 40

1. Der Verantwortliche Gastronomie organisiert und überwacht alle Belange, welche die Führung des Clubhauses im Galmis betreffen.

Art. 41

1. Mit der Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit auch Personen ausserhalb des Vorstandes beauftragen, wenn er dies als notwendig erachtet.
2. Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitgliedern werden durch den Vorstand festgelegt.

X. Finanzen

Art. 42

1. Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 30 Juli des folgenden Jahres.

Art. 43

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Wettspieleinnahmen
 - c) Einnahmen aus anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Einnahmen aus dem Clubhaus
 - e) Werbe- und Sponsoringbeiträge
 - f) Subventionsbeiträge
2. Dabei sollten die Einnahmen aus den Punkten a) bis d) mindestens 50 % des Vereinsaufwandes decken.

Art. 44

1. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Beitragsreglement abschliessend geregelt. Eine Abänderung des Beitragsreglementes bedarf keiner Abänderung der Statuten.
3. Die Abänderung des Beitragsreglementes wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung durch das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder beschlossen.



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

4. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereins- / Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

Art. 45

1. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielpasses der Kategorien Aktive oder Senioren sind.
2. Der Vorstand kann Mitgliederkategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 46

1. Separat geführte Kassen, ausser Mannschaftskassen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 47

1. Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 48

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 49

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Anlass einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der stimmenden Mitglieder. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 50

1. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 51

1. Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Rüttenen ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Überschuss der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



Statuten des Fussballclub Rüttenen 1936

XII. Schlussbestimmungen

Art. 52

1. Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 53

1. Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom xx.xx.2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. August 2002 und treten per sofort in Kraft.